

BGer 6B 555/2022 vom 13. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_555_2022

FR: TF 6B 555/2022 du 13 juin 2022

IT: TF 6B 555/2022 del 13 giugno 2022

Regeste

Gemeinnützige Arbeit; Nichteintreten | Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis verurteilte den Beschwerdeführer mit Strafbefehl vom 9. November 2020 wegen versuchter Nötigung und Vergehens gegen das Waffengesetz zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 90 Tagen. Der Strafbefehl erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Der Beschwerdeführer ersuchte am 1. Juni 2021 Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe), die Freiheitsstrafe gemäss Strafbefehl vom 9. November 2020 in der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit verbüssen zu können. Das Gesuch wurde abgewiesen. Der dagegen gerichtete Rekurs an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich blieb ebenso erfolglos wie die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, welches das Rechtsmittel mit Urteil vom 1. April 2022 abwies. Der Beschwerdeführer wendet sich mit einer als "Rekurs" bezeichneten Eingabe an das Bundesgericht.

E. 2

Die Eingabe ist als Beschwerde in Strafsachen im Sinne von Art. 78 ff. BGG entgegenzunehmen.

E. 3

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form und unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt.

E. 4

Die Vorinstanz erwägt kurz zusammengefasst, es sei nicht ersichtlich, dass der Strafbefehl nicht in Rechtskraft erwachsen bzw. auf dem Rechtsmittelweg aufgehoben worden sein soll. Inhaltlich sei der Strafbefehl nicht zu prüfen; er erscheine im Übrigen auch nicht als nichtig. Aufgrund der Akten, namentlich aufgrund des Strafregisterauszugs und des Verlaufs des Triagegesprächs, sei ohne Rechtsverletzung darauf geschlossen worden, dass der Beschwerdeführer die persönlichen Voraussetzungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe in Form der gemeinnützigen Arbeit (günstige Bewährungsprognose und Gewähr der Einhaltung der Rahmenbedingungen der Vollzugsbehörde und des Einsatzbetriebs) nicht erfülle. Mit diesen Erwägungen im angefochtenen Urteil setzt sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vor Bundesgericht nicht im Geringsten auseinander. Stattdessen macht er geltend, dass "das Gericht" das Verfahren nach seiner Stellungnahme "eingestellt abgeschlossen" habe, er sich nichts zuschulden habe kommen lassen und die BVD

(Bewährungs- und Vollzugsdienste) ihn ohne Verfahren verurteilen wollten. Zudem spricht er von seinem angeblichen Start-up Unternehmen und von vermeintlichen Identitätsdiebstählen. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht im Ansatz, dass und inwiefern die Vorinstanz das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzt haben könnte. Die Verurteilung gemäss Strafbefehl kann im vorliegenden Verfahren im Übrigen nicht mehr zur Diskussion gestellt werden. Mangels einer tauglichen Begründung ist auf die Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.